

# RS OGH 2002/6/26 3Ob200/01k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

## Norm

EO §290 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Aufwandsentschädigungen müssen als solche bezahlt werden, um unpfändbar zu sein. Ein höheres Entgelt, mit dem der Arbeitnehmer selbst alle zur Erzielung des Arbeitserfolgs notwendigen Auslagen zu decken hat, ist daher auch nicht teilweise als Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Sinn zu qualifizieren; diesfalls können derartige Auslagen nur nach einem Antrag gemäß §292a Z3 EO zugunsten des Verpflichteten berücksichtigt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 200/01k

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 200/01k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116636

## Dokumentnummer

JJR\_20020626\_OGH0002\_0030OB00200\_01K0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)